

**AntTrail GmbH | Agentur für kreative Interaktion  
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **Inhalt**

1 Geltungsbereich	3
2 Mitwirkungspflichten des Kunden	3
3 Termine	3
4 Leistungsänderungen	4
5 Vergütung und Zahlungsbedingungen	5
6 Personal und Subunternehmer	5
7 Beteiligung Dritter	6
8 Abwerbungsverbot	6
9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht	6
10 Eigentumsvorbehalt und Widerruf	6
11 Schutzrechtsverletzungen	7
12 Rücktritt	7
13 Haftung	8
14 Rechtsfragen	8
15 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit	8
16 Schlichtung	8
17 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
18 Schriftform	9
19 Sonstige Bestimmungen	9

## 1 Geltungsbereich

### 1.1

Die AntTrail GmbH | Agentur für kreative Interaktion (nachstehend „Agentur“ genannt) schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch wenn die Zugrundelegung der AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

### 1.2

Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit die Agentur diese vor Zustandekommen des Vertrages schriftlich anerkennt.

### 1.3

Sollte die Agentur abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen, gilt dies nicht als deren Anerkennung oder als Zustimmung, auch nicht bei künftigen Verträgen.

## 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

### 2.1

Der Kunde unterstützt die Agentur nach besten Kräften bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird die Agentur hinsichtlich der von der Agentur zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren („Briefing“).

### 2.2

Der Kunde stellt bei Bedarf eigene Mitarbeiter zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

### 2.3

Der Kunde liefert der Agentur sämtliche zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses benötigten Materialien aus seinem Herrschaftsbereich (insb. Text, Bild-, Ton- und Filmmaterial, Hausschriften). Der Kunde verpflichtet sich, diese der Agentur umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist benötigtes Material nicht durch den Kunden zu überlassen oder eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die für Beschaffung und / oder Bearbeitung anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur die zur Nutzung dieser Materialien im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen Rechte erhält.

### 2.4

Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor

### 3 Termine

#### 3.1

Es gelten nur die seitens der direkten Ansprechpartner der Agentur und des Kunden bestimmten Termine als verbindlich. Ansprechpartner sind zu Projektbeginn zu benennen.

#### 3.2

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

#### 3.3

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat die Agentur nicht zu vertreten und berechtigen die Agentur, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Agentur wird dem Kunden - soweit möglich - Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

### 4 Leistungsänderungen

#### 4.1

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der Agentur äußern („Change Request“).

#### 4.2

Die Agentur prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt die Agentur, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt die Agentur dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die Agentur die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

#### 4.3

Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von der Agentur berechnet.

#### **4.4**

Die Agentur ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Agentur für den Kunden von Vorteil, zumindest aber zumutbar ist.

## **5 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

### **5.1**

Die Vergütung der Agentur erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze der Agentur, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Agentur ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.

### **5.2**

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Agentur getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von der Agentur für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

### **5.3**

Die Angebote der Agentur erfolgen freibleibend und sind maximal 30 Tage gültig. Von der Agentur erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

### **5.4**

Die Preise umfassen nicht die bei der Agentur entstehenden Reisekosten und Spesen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Beförderungskosten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln und die Kosten für Übernachtungen werden nach dem jeweils entstandenen Aufwand gegen Beleg in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum der An- und Abreise werden pauschal 50% des zu Grunde liegenden Stundensatzes berechnet. Die Agentur verpflichtet ihre Mitarbeiter, das bei zumutbarer Reisezeit stets kostengünstigste Verkehrsmittel einzusetzen.

### **5.5**

Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann die Agentur ein sog. Handling Fee in Höhe von 15% des entstandenen Kostenaufwands erheben.

### **5.6**

Leistet die Agentur mit Zustimmung des Kunden Arbeit an Wochenenden und arbeitsfreien Werktagen, so gelten die jeweils gültigen Stundensätze mit einem Aufschlag von 50%.

### **5.7**

Alle Forderungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

### **5.8**

Die Agentur ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5% per annum über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder die Agentur einen höheren Schaden nach.

### **5.9**

Alle dem Kunden in Rechnung gestellten Leistungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **6 Personal und Subunternehmer**

### **6.1**

Die Agentur betraut hinreichend qualifiziertes Personal mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung. Die Mitarbeiterauswahl obliegt ausschließlich der Agentur.

### **6.2**

Die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur sind allein an die Weisungen der Agentur gebunden und nicht an solche des Kunden. Durch die Erfüllung der Vertragsleistungen kommt eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen Agentur und dem Kunden nicht zustande.

### **6.3**

Die Agentur ist berechtigt, Subunternehmer (Freie Mitarbeiter, Partneragenturen, sonstige zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderliche Dritte) nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl einzusetzen.

## **7 Beteiligung Dritter**

### **7.1**

Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur über die mit Dritten bestehenden Vertragsverhältnisse, die mit der von der Agentur zu erbringenden Dienstleistung in Zusammenhang stehen, zu informieren. Im Falle des Bestehens derartiger Vertragsverhältnisse des Kunden, die in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der Agentur stehen oder für diese unverzichtbar sind, ist der Kunde berechtigt, der Agentur den Dritten als Vertragspartner verbindlich zu benennen.

### **7.2**

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der Agentur tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die Agentur hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn die Agentur aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

## **8 Abwerbungsverbot**

### **8.1**

Kunde und Agentur verpflichten sich wechselseitig, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Vertragsparteien

abzuwerben oder ohne Zustimmung der Vertragsparteien anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist eine von der geschädigten Partei der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

### **9.1**

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und die Übertragung dieses Vertrages insgesamt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### **9.2**

Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Ansprüche aus diesem Vertrag oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist für die Vertragsparteien nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## **10 Eigentumsvorbehalt und Widerruf**

### **10.1**

Die Agentur behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten und das Recht zum Widerruf von eingeräumten Nutzungsrechten an erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche der Agentur aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

## **11 Schutzrechtsverletzungen**

### **11.1**

Der Kunde stellt die Agentur auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenz- und sonstige Schutzrechtsverletzungen) frei, soweit der die Schutzrechtsverletzungen zu vertreten hat.

### **11.2**

Der Kunde wird die Agentur unverzüglich über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlöschen jegliche Ansprüche gegen die Agentur. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, den Kunden auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen.

### **11.3**

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die Agentur - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

#### **11.4**

Der Kunde stellt die Agentur entsprechend Ziffern 11.1 bis 11.3 AGB von allen Schutzrechtsverletzungen frei.

### **12 Rücktritt**

#### **12.1**

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die Agentur diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

### **13 Haftung**

#### **13.1**

Die Agentur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **13.2**

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

#### **13.3**

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Agentur insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

#### **13.4**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Agentur.

### **14 Rechtsfragen**

#### **14.1**

Die rechtliche Verantwortung für die beauftragte Leistung trägt der Kunde. Bei Zweifeln über die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistung hat der Kunde auf eigene Kosten Rechtsrat einzuholen.

#### **14.2**

Der Agentur ist es gesetzlich nicht erlaubt, Rechtsberatung zu erteilen. Die Agentur ist jedoch bemüht, den Kunden auf der Basis ihrer Erfahrungen auf mögliche bestehende rechtliche Risiken der beauftragten Leistung hinzuweisen. Dabei übernimmt die Agentur jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des rechtlichen Hinweises.

#### **14.3**

Die Regelungen über Schutzrechtsverletzungen bleiben unberührt.

## 15 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

### 15.1

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

### 15.2

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Ab- und Zustimmung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

### 15.3

Die Agentur darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Ferner darf die Agentur die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## 16 Schlichtung

### 16.1

Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

### 16.2

Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

### 16.3

Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V, Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v.d.H., Tel.: 06172/920930, Fax: 06172/920933 anrufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung (<http://www.dgri.de>) in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

### 16.4

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

#### **16.5**

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben

### **17 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

#### **17.1**

Erfüllungsort ist Hamburg.

#### **17.2**

Auf Verträge, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

#### **17.3**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

### **18 Schriftform**

#### **18.1**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

### **19 Sonstige Bestimmungen**

#### **19.1**

Änderungen der vorliegenden Geschäfts- und Vertragsbedingungen werden dem Kunden durch die Agentur schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung bei der Agentur eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird die Agentur den Kunden bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

#### **19.2**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen von der wirtschaftlichen Auswirkung her möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.